Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen nach § 21 NABEG im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 13 BBPlG (Pulgar – Vieselbach), Abschnitt West (Bad Sulza – Vieselbach)

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkung 3

2. Allgemeine Anforderungen 3

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG 4

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG 4

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik 6

3. Erläuterungsbericht 6

4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG 7

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ... 7

4.1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen 7

4.1.2 Allgemeines methodisches Vorgehen 7

4.1.3 Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung 8

4.1.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit 9

4.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 9

4.1.3.3 Schutzgut Fläche 9

4.1.3.4 Schutzgut Boden 9

4.1.3.5 Schutzgut Wasser 10

4.1.3.6 Schutzgut Klima / Luft 13

4.1.3.7 Schutzgut Landschaft 13

4.1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 13

4.1.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 14

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan 14

4.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung 15

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) 17

4.5 Geplante Untersuchungen (Vegetation und Fauna) 19

4.6 Forstrechtliche Unterlage 20

4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen 21

4.8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB) 21

4.9 Alternativenvergleich 24

1. Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 13, Abschnitt West des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des vom Vorhabenträger, der 50Hertz Transmission GmbH, am 16. April 2020 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse des nach § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführten schriftlichen Verfahrens sowie in Auswertung der eingegangenen Hinweise der Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung und der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Der Vorhabenträger hat im Antrag vom 16. April 2020 einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Die Nummerierung des Kapitels 4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens entspricht der Nummerierung des Kapitels 4 im Antrag des Vorhabenträgers.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Unterlagen sind auch digital und möglichst barrierefrei vorzulegen.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Unterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten; soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gem. § 21 Abs. 3 NABEG zu kennzeichnen.

Gemäß der Entscheidung nach § 12 NABEG sind insbesondere Zusagen, die gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, zu beachten.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Der Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein. Die Dateieigenschaften (z.B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterialien, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Soweit für etwaige wasserrechtliche Anträge eine Fundamenttabelle erforderlich ist, ist diese basierend auf einer fachgerechten Abschätzung entsprechend der vorgenannten Vorgaben zu erstellen (vgl. Kap. V Nr. 5 der o. g. Hinweise).

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen sind die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse (Segmente A, B1, C, D1, E, F2 und G) (vgl. Antrag, Kap. 2.1.1, S. 35 f.; Kap. 3.5.3, S. 176 f.) sowie die Alternativen (Segmente B2, D2 und F1) (vgl. Antrag, Kap. 2.1.1, S. 35 f.; Kap. 2.1.2, S. 38). Darüber hinaus sind aufgrund von Hinweisen im Rahmen des schriftlichen Verfahrens folgende Alternativen zu untersuchen:

Im Bereich Buttelstedt/Weiden

- Verlauf der vorhandenen Freileitung wird beibehalten
- B2 wird vor Kilometer 19 auf die geplante Trasse zurückgeführt
- Verlauf im Bereich Buttelstedt südlich von Mast 200
- Verlauf der als B3 und B4 bezeichneten Variante (siehe Abbildungen 1 und 2)

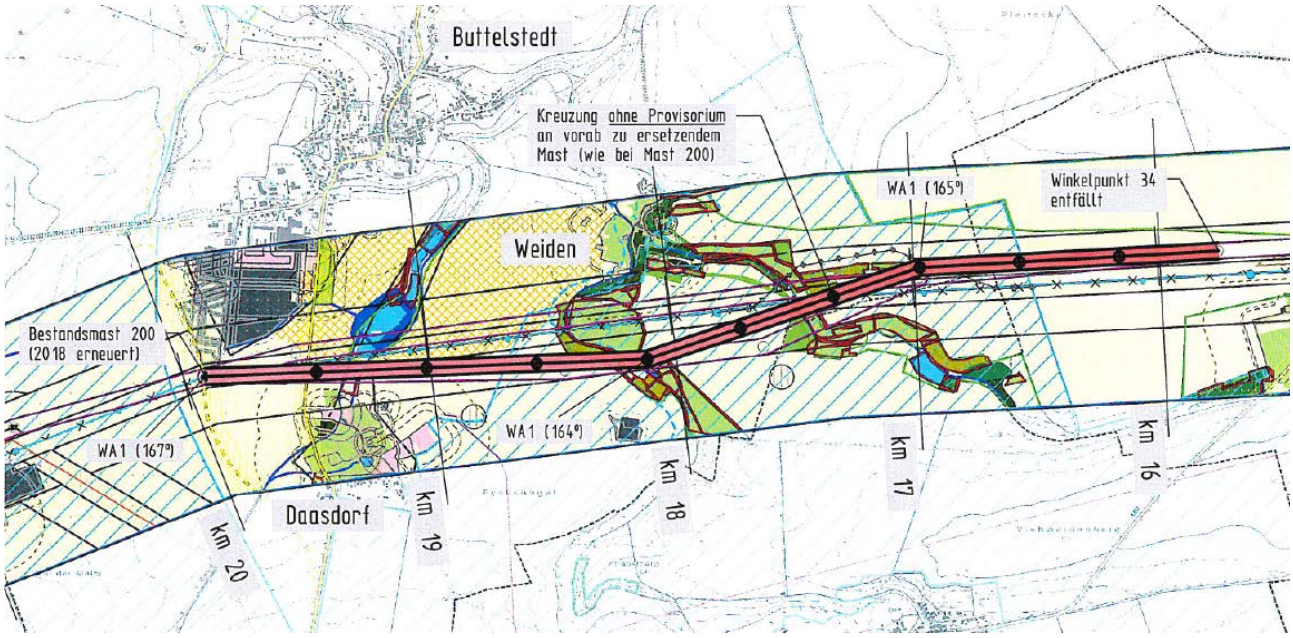

Abbildung 1: Variante B3 Roßberg bis Buttelstedt (Quelle: Stellungnahme)

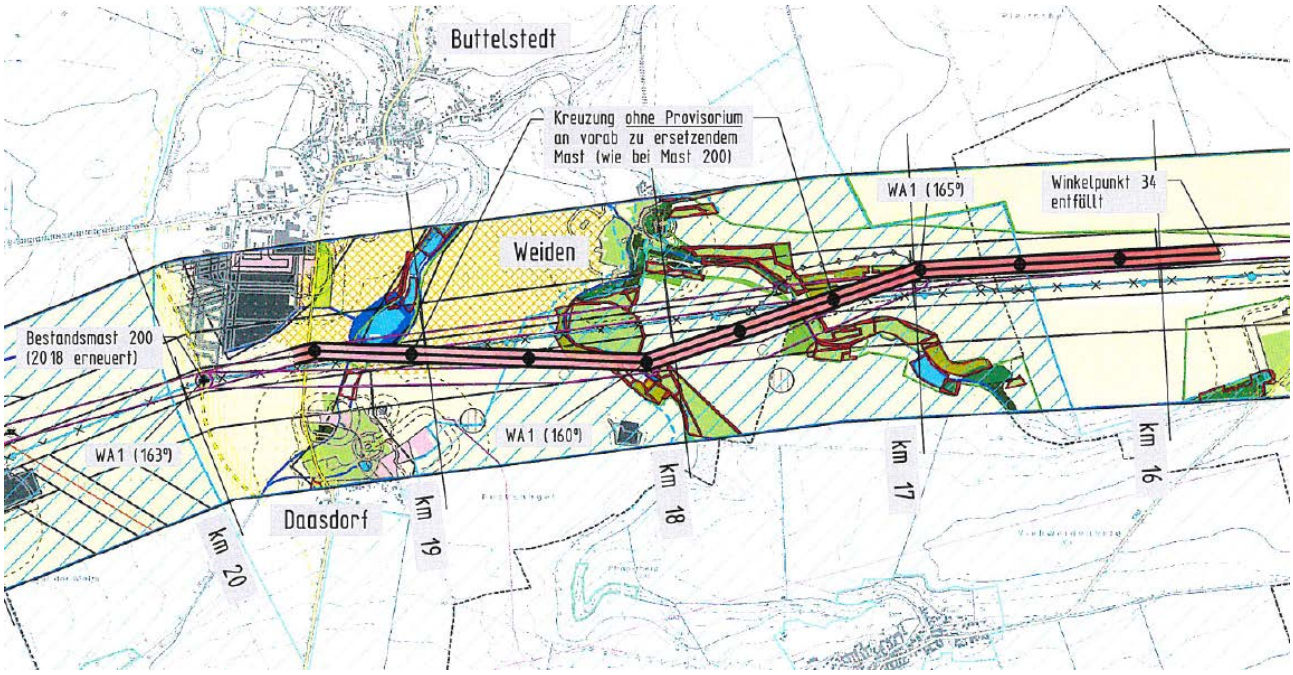

Abbildung 2: Variante B4 Roßberg bis Buttelstedt (Quelle: Stellungnahme)

Im Bereich des Segmentes E (Vieselbach-Wallichen – Ollendorf)

- Ein westseitiger Verlauf entlang der ICE-Bahnstrecke
- Ein Verlauf südöstlich der Vorschlagstrasse (siehe Abbildung 3)

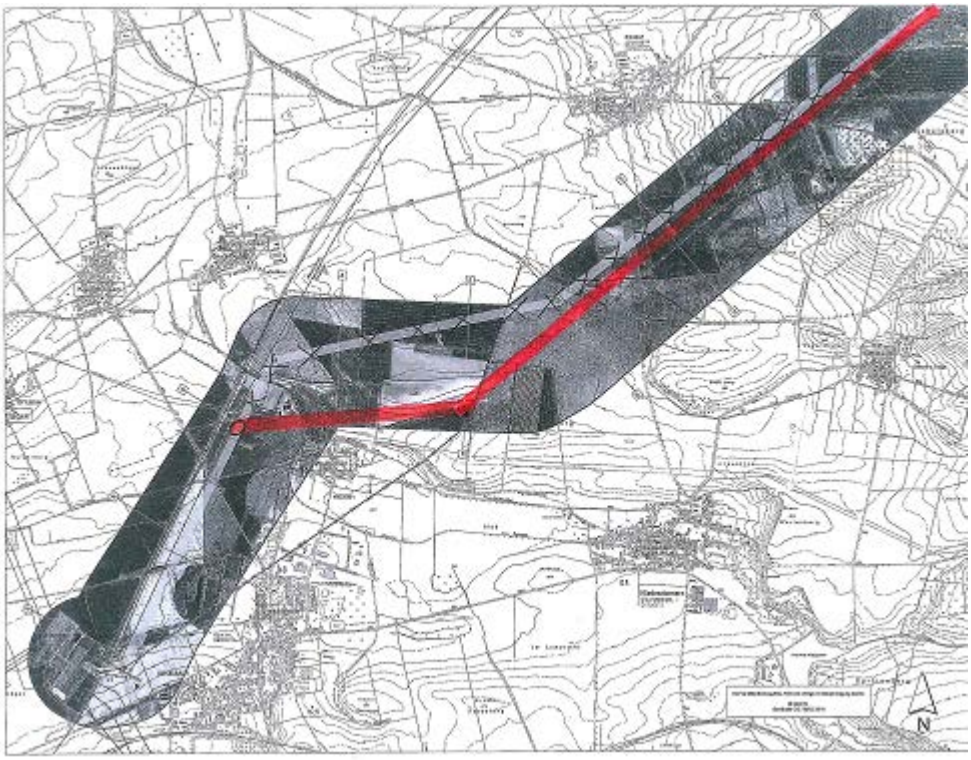

Abbildung 3: Alternativvorschlag im Bereich Wallichen-Ollendorf (Quelle: Stellungnahme)

Vom Rückbau der Bestandsleitung betroffene Flächen außerhalb der Trassensegmente sind entsprechend zu untersuchen.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Forstrechtliche Unterlage) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestandsdaten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

4.1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Aussagen zur Zielsetzung und den rechtlichen Grundlagen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

4.1.2 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren (UVP-Bericht). Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) im mehrstufigen Planungsprozess und den Voraussetzungen für die Abschichtung (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.2.7) sollen insbesondere Doppelprüfungen gleicher Sachverhalte vermieden werden. Der UVP-Bericht kann sich somit auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken (vgl. § 23 NABEG und § 15 Abs. 4 UVPG). Allerdings kann auf eine neue Auswirkungsprognose im UVP-Bericht nur verzichtet werden, wenn sich weder neue Erkenntnisse zu den Eigenschaften der vorliegenden Umwelt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ergeben noch zu den vom Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG ausgehenden Wirkungen (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG). Ergeben sich hinsichtlich eines der beiden Aspekte an einem Ort im Untersuchungsraum neue bzw. zusätzliche oder andere Erkenntnisse, ist darzulegen, ob diese Aspekte in Zusammenwirken mit dem jeweils anderen Aspekt zu Änderungen an der Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen – im Sinne von zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen – führen und welche Änderungen sich ggf. ergeben. Dabei sind insbesondere auch vertiefende, d.h. großmaßstäbigere Datengrundlagen, zu berücksichtigen. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich die SUP auf einen anderen Entscheidungsgegenstand als der UVP-Bericht bezieht. Insbesondere potenzielle Umweltauswirkungen, für die in der SUP festgestellt wurde, dass sie gemäß § 39 Abs. 3 UVPG erst auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen sind, sind im UVP-Bericht zu untersuchen. Sachverhalte sind ferner im UVP-Bericht so darzustellen, dass sie ohne Bezug zur SUP der Bundesfachplanung aus sich heraus verständlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aus den Sachverhalten planfestzustellende Maßnahmen (z.B. gemäß §§ 13 ff. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)) sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach Fachrecht (z.B. Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht) ergeben, die eine Erhöhung des Detailierungsgrades erfordern.

Der Hinweis H 01 aus der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für dieses Vorhaben vom 20. Dezember 2019 ist zu berücksichtigen.

Klarstellend hat die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können.

Bei der Auswirkungsprognose sind die Angaben des Fachinformationssystems FFH-VP-Info zum Projekttyp „Energiefreileitungen – Hoch- und Höchstspannung“ (BfN 2016[1]) zu berücksichtigen. Über die in Kapitel 4.1.2.4.4 (Vorschlag UR, S. 190 ff.) dargestellten potenziellen Umweltauswirkungen hinaus ist zu prüfen, inwiefern baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen, einschließlich baubedingter Mortalität, zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Dies ist auch in den naturschutzfachlichen Unterlagen zu berücksichtigen.

Im UVP-Bericht sind auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) i. V. m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Klarstellend sind die erheblichen Umweltauswirkungen für die vorgeschlagene Trasse und die zu untersuchenden Alternativen so zu untersuchen und zu dokumentieren, dass eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben ist.

Ergänzend ist die kumulative Wirkung von Windkraftanlagen in Verbindung mit dem Vorhaben zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der schutzgutspezifischen Vorbelastung sowie der Entwicklung des Raumes bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der zwei Windkraftanlagen, die in der Bestandskarte südlich der vorgeschlagenen Trasse im Vorranggebiet Wilerstedt / Zottelstedt dargestellt werden, abgelehnt wurde.

Ergänzend sind Deponien und Altablagerungen bei der Ermittlung der schutzgutspezifischen Vorbelastung zu beachten.

4.1.3 Schutzgutspezifische Angaben zum Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und -darstellung sowie zur Methode der Auswirkungsprognose und der Bewertung

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die direkt z. B. durch Maststandorte, Schutzstreifen, Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste bau- und anlagebedingt in An-

[1] Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de.

spruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden. Weitere Konkretisierungen der vorgeschlagenen Untersuchungsräume erfolgen in den Kapiteln zu den Schutzgütern.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

4.1.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Kapitel V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Klarstellend sind den Unterlagen nach § 21 NABEG immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

- zur Einhaltung der Vorgaben der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- zur Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)

als Anlage beizufügen (vgl. Kap. 4.7).

Die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen sollen bei der Ermittlung und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass auf dieselben Immissionsorte wie in der Immissionsprognose Bezug genommen wird.

4.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ergänzend sind übergeleitete Schutzgebiete i. S. § 36 Abs. 2 ThürNatG zu berücksichtigen.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächen des Biotopverbunds und geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß BNatSchG i. V. m. Landesrecht zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen. Soweit sich der Schutzzweck der genannten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Kap. 4.1.3.7).

4.1.3.3 Schutzgut Fläche

Die in Kapitel 4.1.3.3.4 (vgl. Vorschlag UR, S. 220) genannten Parameter zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich Angaben zu etwaigen vorhabenbedingen Nutzungsänderungen bzw. Nutzungseinschränkungen im Bereich des Schutzstreifens ergänzt werden.

4.1.3.4 Schutzgut Boden

Im Rahmen des Rückbaus sind Bodenproben zur Beweissicherung nach Bundesbodenschutz-Verordnung zu nehmen. Hierbei sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ des LABO (4/2009) zu beachten.

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) wird hingewiesen.

Auf das Rahmenpapier Bodenschutz beim Stromnetzausbau (Stand: Juni 2019) der Bundesnetzagentur wird hingewiesen.

Folgende Hinweise zum Bodenschutz sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Neben der Inanspruchnahme durch Mastfundamente ist auch die baubedingte (temporäre) Inanspruchnahme, insbesondere durch Befahrung, Errichtung von Montageplätzen und Bodenaushub, vertiefend zu betrachten. Die Erheblichkeitsbewertung aus der SUP ist für die UVP zu überprüfen.
- Insbesondere hinsichtlich zurückgebauter Maststandorte und in Bereichen mit temporärer Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob diese die gleichen Standorteigenschaften und bodenbezogene Funktionalität wie vor dem Eingriff aufweisen können.
- Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung in der Planungsphase empfohlen.

4.1.3.5 Schutzgut Wasser

Der im Vorschlag des UR in Kapitel 4.1.3.5 (S. 223 f.) genannte Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls abstromig aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer oder Gebiete betreffen, für die eine Ausnahme beantragt wird.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörpern und der für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Ergänzend ist insbesondere bei Eingriffen in den Bereich der Gewässer erster Ordnung (vgl. § 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) eine Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) vorzunehmen. Schließlich ist hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer mit den für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) betrauten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Ende des Bewirtschaftungszyklus 2021). Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein.

<u>Umweltziele und Wirkfaktoren</u>

Ergänzend zum Vorschlag des UR in Kapitel 4.1.3.5.4 (S. 226) des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben §§ 6, 27 und 47 WHG auch §§ 5, 12, 36, 78 und 78 a WHG i. V. m. dem ThürWG als Maßstab herangezogen werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an,

über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist. Dabei ist auf getrennte Aussagen hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG zu achten. Die Abhandlung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den nicht einkonzentrierten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen z. B. zur Herstellung von Überfahren oder Gewässerverlegungen geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Maststandorte an Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers wird darauf hingewiesen, dass bei Gewässern zweiter Ordnung in Thüringen im Außenbereich ein 10 m Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen ist (§ 29 Abs. 1 ThürWG). Masten sollen nur außerhalb dieses Gewässerrandstreifen geplant werden. Es ist ferner sicherzustellen, dass neben dem WHG und ThürWG, auch § 61 BNatSchG beachtet wird.

Des Weiteren sollen innerhalb der Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikogebiete ebenfalls keine Masten geplant werden. Ist eine Inanspruchnahme nur nachteilig vermeidbar, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 - BVerwG 4 A 5.18, wonach Bagatellgrenzen nicht ohne Weiteres angesetzt werden können. Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten des Landes Thüringen zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und die einzuhaltenden Gewässerrandstreifen kartografisch darzustellen.

Grundwasserhaltung und Wiedereinleitung

Bei grundwasserabsenkenden Maßnahmen und Wiedereinleitungen ist ein Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 WHG gegeben. Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der Planfeststellung zu beantragen.

Ergänzend ist darüber hinaus darzustellen, dass durch die Entnahme und Einleitung von Wasser keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Wasserrahmenrichtlinie

Die im Hinblick auf die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen können in einer als solche erkennbaren (Vor-)Prüfung im Rahmen des Schutzgutes Wassers abgearbeitet werden, sofern offenkundig Verstöße gegen die Vorgaben der

WRRL ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine ernstlichen Wirkbeziehungen bestehen. Zudem muss dann gewährleistet werden, dass die Inhalte zum Schutzgut Wasser von den Inhalten zur Prüfung der Vorgaben der WRRL in geeigneter Weise voneinander abgegrenzt werden können. Gleichwohl wird empfohlen, auch in diesen Fällen – zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren Prüfung sowie zur klareren Abgrenzung zwischen Umweltprüfung und der Prüfung der Anforderungen der WRRL – eine eigene Unterlage zum Fachbeitrag WRRL vorzusehen. Diese ist erst recht notwendig, sofern Verstöße gegen die o. g. Regelungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (vgl. BVerwG Urteil v. 11.07.2019, 9 A 13.18, Rn. 154). Es muss sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten gem. Anhang V WRRL handeln – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Es wird empfohlen, das Ergebnis der (Vor-)Prüfung mit der für die Durchführung der WRRL zuständigen Behörde vorabzustimmen.

Wirkfaktoren und –pfade, die erst in der Ausführungsplanung konkretisiert werden können, sind hierbei im Sinne einer worst-case-Abschätzung in die gestufte Betrachtung einzustellen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, falls für Aussagen zur Einhaltung des Verbesserungs- und Verschlechterungsverbotes erforderliche Daten repräsentativer Messstellen nicht vorliegen, diese nach Rücksprache auch mit der jeweils zuständigen Landeswasserbehörde zu erheben sind.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. WHG)) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit das Vorhaben entgegensteht, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen ergänzend auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass sowohl Oberflächenwasserkörper als auch die dem Oberflächenwasserkörper zugeordneten oberirdischen Gewässer zu betrachten und darzustellen sind. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper münden oder auf berichtspflichte Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Eine Betrachtung des Verschlechterungsverbotes hat hierbei summarisch in Bezug auf die in Vorflut liegende repräsentative Messstelle des Oberflächenwasserkörpers zu erfolgen.

Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Es wird angeregt, dass sich der Vorhabenträger mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer bzw. zu betrachtenden Oberflächen- und Grundwasserkörper abstimmt.

4.1.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Folgender Hinweis zur Klimaökologie ist bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Soweit in Waldflächen mit bedeutsamen Funktionen für Klima und Luft (z.B. Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete) eingegriffen wird, ist zu prüfen inwiefern die betroffenen Funktionen durch Wiederaufforstungsmaßnahmen, z.B. im Bereich des Rückbaus der Bestandsleitung, ausgeglichen werden können. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Betroffenheit von Waldflächen westlich von Vieselbach („Leidrich“) im Bereich der Vorschlagstrasse und die Möglichkeit der Wiederaufforstung im Bereich des Rückbaus der Bestandsleitung innerhalb des Vorranggebiets Freiraumsicherung „Wälder und Wiesen bei Vieselbach“ (FS-147) hingewiesen.

4.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Ergänzend ist eine Optimierung der Maststandorte und -höhen im Hinblick auf die optische Wirkung der Leitung und in Abwägungen mit anderen Belangen zu prüfen. Dabei ist insbesondere die Lage von Winkelmasten in Sichtachsen zu berücksichtigen.

Ergänzend sind Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23–29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen.

4.1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Hinweise zum Denkmalschutz sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

- Hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TDLA) im bisherigen Verfahren benannten Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirksamkeit ist zu beachten, dass diese nicht aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung gewichtet, sondern aufgrund ihrer Betroffenheit durch die Raumwirkung des Vorhabens benannt wurden. Die im bisherigen Verfahren angegebenen Abstände leiten sich aus der Prüfung hinsichtlich des Wirkraums der Höchstspannungsleitung ab. Die Raumwirkung der Objekte kann hingegen erheblich umfangreicher sein.
- Im Planungsraum ist mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalen zu rechnen. Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zum archäologischen Denkmalschutz mit dem TDLA abzustimmen.
- Im Erfurter Stadtgebiet befinden sich mit dem Petersberg, dem Domberg, Cyriaksburg/ega Kulturdenkmale, von denen Blickbeziehungen zur als Denkmalensemble geschützten Altstadt Erfurt und zur nationalen Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald auf dem Ettersberg bei Weimar bestehen. Insbesondere die Sichtbeziehungen auf den Ettersberg sind in der weiteren Vertiefung der Planung anhand der vorgesehenen Maststandorte und -höhen ergänzend zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird auf die laufend aktualisierte Denkmalliste der Stadt Erfurt[2] hingewiesen.

[2] https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/buergerservice/doc/denkmalliste_der_stadt_erfurt.pdf (abgerufen am 14.08.2020)

- Ergänzend sind die im Landkreis Weimarer Land vom Vorhaben betroffenen Sichtbeziehungen zu bedeutsamen Denkmalen zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf Sichtbeziehung der UNESCO-Welterbestätte „Klassisches Weimar“, zu denen Schloss Ettersburg und die Grabstätte Christoph Martin Wielands in Oßmannstedt zählen, hingewiesen. Im Bereich westlich von Buttelstedt bis zur westlichen Grenze des Kreises Weimarer Land verläuft die bestehende Freileitung darüber hinaus durch einen Bereich, der laut „UNESCO-Welterbemanagementplan Klassisches Weimar“ als Zone zu schützender Sichtbeziehungen der UNESCO-Welterbestätte „Schloss und Schlosspark Ettersburg“ ausgewiesen ist. Diese Zone der Sichtbeziehungen erstreckt sich über den gesamten Nordteil des Kreises Weimarer Land westlich von Buttelstedt bis zur nördlichen Kreisgrenze.
- Die gesamte Ortslage Buttelstedt-Weiden steht gemäß der Mitteilung des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.09.1992 unter Ensembleschutz. Die in Sichtweite zur Leitung auf dem Kirchberg liegende Kirche (mit dem Friedhof) und der Kirchberg sind zusätzlich Einzeldenkmäler bzw. Bodendenkmäler. Der Abstand der Kirche zur Achse der bestehenden Leitung beträgt ca. 380 m. Die Betroffenheit der denkmalgeschützten Bereiche ist ergänzend zu berücksichtigen.

4.1.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Klarstellend sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in einem separaten Kapitel darzustellen.

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern, auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten.

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Soweit nicht die Anwendung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) gemäß § 17 Abs. 2 BKompV beantragt wird, gelten die nachfolgenden Festlegungen:

- Abweichend von Kapitel 4.2.3 (Vorschlag UR, S. 241 ff.) sind die in Thüringen angewendeten Regelungen zur Kompensation von Eingriffen heranzuziehen. Diesbezüglich wird insbesondere auf das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG), die Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (ThürNatAVO) und das Thüringer (Biotop-)Bilanzierungsmodell verwiesen.
- Soweit dies den Landesregelungen nicht widerspricht, kann zur Konkretisierung und Ergänzung der Methoden zur Eingriffsbewertung und Kompensation des Landes Thüringen die BKompV vom 14. Mai 2020 herangezogen werden. Entsprechend Kapitel 4.2.3.2 (Vorschlag UR, S. 244) kann der Rückbau bestehender Mast- und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastbauten anerkannt werden. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mastbauten, die höher als 20 m sind, in der Regel nicht ausgleich- oder ersetzbar und damit ist für diese eine Ersatzzahlung zu leisten.

Klarstellend zu Kapitel 4.2.3.2 (Vorschlag UR, S. 244 f.) richtet sich die Höhe der Ersatzzahlung, das Verfahren zu ihrer Erhebung und ihre Verwendung nach der Landesersatzzahlungsverordnung i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenwirkung. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

Abweichend zum Vorschlag UR (vgl. Kap. 4.2.4, S. 245 f.) haben sich die Kartenmaßstäbe für die Bestands- und Konfliktpläne sowie die Übersichtskarten und die übrigen Kartendarstellungen am LBP-Musterlegendenkatalog[3] zu orientieren. Die mit der Bundesnetzagentur abgestimmten Muster-Maßnahmenblätter sind zu verwenden.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Es ist die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten und Flächenpools (§ 16 BNatSchG) zu prüfen.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von Schutzgebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste zu betrachten.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind, sofern eigene Kompensationsmaßnahmen geplant werden, die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwieweit der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

4.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist. Es wird auf die Novellierung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) vom 29. Mai

[3] „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“

2008, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 30. Juli 2019, hingewiesen. Zudem sollten die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Erhaltungsziele vorsorglich mit den jeweiligen Standarddatenbögen abgeglichen werden.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Auch für Natura 2000-Gebiete, die sich außerhalb der in Kapitel 4.3.3.2 (vgl. Vorschlag UR, S. 253 f.) dargestellten Untersuchungsräume von 1.000 m für FFH-Gebiete und 10.000 m für Vogelschutzgebiete befinden, ist anhand aktueller Daten darzulegen, ob Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2018[4]) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 07.11.2018 (C-461/17, "Holohan") muss eine Verträglichkeitsprüfung zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten sind die Verwaltungsvorschrift „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘ in Thüringen“ des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz sowie ergänzend das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)[5] zu berücksichtigen. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)[6] entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionsvorschlag des

---

[4] Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

[5] Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie[92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

[6] Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen[7] bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Ergänzend sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können (vgl. Vorschlag UR 4.3.2, S. 248 ff.).

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen der vom Vorhaben betroffenen Bundesländer heranzuziehen. Insbesondere sind die im jeweiligen Bundesland vorliegenden Listen der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)[8] und Garniel et. al. (2010)[9] hingewiesen.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Hinsichtlich des Horstschutzes ist § 20 ThürNatG zu berücksichtigen. Hierbei wird auch auf die Entscheidung des EuGH vom 02.07.2020 (Rs. C-477/19) verwiesen, dass „Ruhestätten“ i.S.v. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL auch solche sind, die nicht mehr von der in Anhang IV Buchst. a FFH-RL genannten geschützten Tierart beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt.

---

[7] Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.

[8] Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

[9] Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)[10] und MKULNV NRW (2013)[11] hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Ergänzend zum Antrag (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.4.4, S. 262) sind folgende Hinweise auf Artvorkommen zu berücksichtigen:

- Brutplätze von Vogelarten aus dem Fachinformationsdienst Naturschutz für den Bereich des Erfurter Stadtgebietes, insbesondere Nachweise des Baumfalken im unmittelbar betroffenen geschützten Feldgehölz „Leidrich“, Rotmilane im Bereich „Fasanerie“, Rot- und Schwarzmilane an Einzelgehölzen (vgl. Antrag, Karte 1.3, Raumwiderstände, zwischen Achse 35 und 36) sowie Hecken mit Nachweise von Neuntöter und Raubwürger im Bereich des § 30-Biotopes östlich von Wallichen (Magerrasen/Trockengebüsch, südlich des Winkelpunktes 40).
- Vorkommen des Eisvogels, Grünspechts, Rotmilans und Pirols in der Ortslage und am Ortsrand von Weiden sowie ein Uhu-Brutplatz auf dem trassennahen Grundstück Weiden Nr. 30.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

---

[10] Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

[11] MKULNV NRW (2013): Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

4.5 Durchgeführte und geplante Untersuchungen (Vegetation und Fauna)

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Forstrechtliche Unterlage) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)[12] sowie auf Südbeck et al. (2005)[13] verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen sollten einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für den Fall, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder dass erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer dieser Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Darüber hinaus sind vorhabenspezifische Kartierungen entsprechend des Antrags (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.5, Tabelle 31, S. 264 ff.) mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

Bei der Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope wird empfohlen vorausschauend zusätzliche Parameter im Hinblick auf die etwaige Anwendung der BKompV zu erheben; u. a. sind verfügbare Übersetzungsschlüssel des Bundesamts für Naturschutz[14] zu beachten.

Ergänzend zu den geplanten Erfassungen von Pflanzenarten sind auch geschützte Moosarten nach Anhang II und IV der FFH-RL zu erfassen.

Wasservogel- und Limikolen-Brut- sowie Rastgebiete, Brutkolonien und regelmäßige Schlafplatzansammlungen sind so zu ermitteln und zu untersuchen, dass ihre Größe / Bedeutung eingestuft werden kann. Brut- und Rastvogel-Vorkommen freileitungssensibler Arten sind entsprechend ihrer artspezifischen Aktionsräume zu untersuchen. Entsprechend ist für freileitungssensible Vogelarten

---

[12] Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

[13] Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

[14] https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/eingriffsregelung.html (abgerufen am 14.08.2020)

mit einem Aktionsradius von über 1.000 m zu prüfen, inwiefern eine ausreichende Datengrundlage vorliegt. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch Kartierungen zu ergänzen.

Sofern eine Betroffenheit von Fledermäusen in potenziellen Winterquartieren in Höhlen, Kellern und Stollen infolge von Erschütterungen, Vibrationen sowie akustischen Reizen im Bereich von Mastbaustellen nicht ausgeschlossen werden kann, sind entsprechende Quartiere im Wirkraum des Vorhabens zu erfassen.

Für die Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind Daten zur Besiedlung durch den Feldhamster im Bereich des Vorhabens zu ermitteln, die es ermöglichen den Feldhamster in die Alternativenprüfung (bspw. hinsichtlich des Trassenverlaufs und der Wahl der Maststandorte) einzubeziehen sowie artspezifische Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz-, CEF- und FCS-Maßnahmen festzulegen und zu verorten. Innerhalb von Potenzialflächen für Feldhamster, die anhand einer „qualifizierten Potenzialanalyse“ zu ermitteln sind, erfordert dies in der Regel Kartierungen sowohl im Frühjahr als auch in der Nacherntezeit im Sommer. Bei einem größeren Umfang zu kartierender Potenzialflächen kann anstelle einer flächendeckenden Kartierung eine Stichprobenerfassung gemäß der „Querfurter Methode“ durchgeführt werden (vgl. Mammen et al. 2014)[15]. Darüber hinaus ist unmittelbar vor Bauausführung eine flächendeckende Feinkartierung der Baufelder und Arbeitsbereiche durchzuführen, um eine baubedingte Tötung von Feldhamstern zu vermeiden. Insgesamt wird auf die Vorgehensweisen und Kartiermethoden in Breuer et al. (2016)[16], Albrecht et al. (2014) und Mammen et al. (2014) hingewiesen.

Klarstellend sind Tag- und Nachtfalter flächendeckend in vom Vorhaben betroffenen potenziellen Habitaten zu erfassen.

Soweit sich ein Verlust von potenziellen Brutbäumen von totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Hirschkäfer) im Rahmen der Detailplanung nicht vermeiden lässt, sind artspezifische Detailuntersuchungen (vgl. Albrecht et al. 2014, Methodenblätter XK6 und XK7) zu ergänzen.

Der Untersuchungsraum für Kartierungen ist ggf. über den Wirkraum des Vorhabens hinaus aufzuweiten, z. B. wenn Information zur lokalen Gesamtpopulation bzw. zu Gesamtbeständen in Schutzgebieten, zum räumlich-funktionalen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten bzw. Habitaten mit dem Umfeld oder zu benötigten Maßnahmenflächen für die jeweilige naturschutzbezogene Prüfung erforderlich sind und entsprechende Daten nicht bereits vorliegen.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

4.6 Forstrechtliche Unterlage

Hinsichtlich der forstrechtlichen Unterlage erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

---

[15] Mammen, U., Kayser, A., Mammen, K., Raddatz, D. & Weinhold, U. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (Cricetus cricetus) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Natur und Landschaft 89 (8): 350–355.

[16] Breuer, W., Kirchberger, U., Mammen, K. & Wagner, T. (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung". Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 36 (4): 173–204.

4.7 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Kapitel V. 10. und 11. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV).

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zur Einhaltung der Vorsorgeanforderungen der 26. BImSchV zu treffen (§ 4 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV i. V. m. 26. BImSchVVwV).

Ergänzend zu der Betrachtung der betriebsbedingten Lärmimmissionen sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

4.8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (söpB)

<u>Angaben zu Kreuzungen</u>

Kapitel V. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

<u>Lage- und Rechtserwerbspläne</u>

Kapitel V. 8. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Die Rechtserwerbspläne sind den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Die Darstellungen der Zuwegungspläne können ebenfalls mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen und den Darstellungen der Rechtserwerbspläne in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

Rechtserwerbsverzeichnis

Kapitel V. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Das Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als gesonderte Planunterlage beizufügen.

Kommunale Bauleitplanung

Ergänzend sind nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche[17]

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

Verkehrsinfrastruktur

Folgende Hinweise zur Verkehrsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Das Vorhaben ist so zu planen, dass betroffene Straßen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die geplante Ortsumgehung für den Ortsteil Buttelstedt der Landgemeinde am Ettersberg im Zuge der B85 ist zu berücksichtigen.

Die geplante Trasse quert die Straßen L 1060, B87, L 1057, B 85 und L 1054. Die Bauverbotszonen von 20 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand sind bei der Planung der Maststandorte zu berücksichtigen.

Die K49 zwischen Vieselbach und Kleinmölsen ist bei der Trassenplanung zu berücksichtigen.

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Folgende Hinweise zum Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren.

Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Folgende Hinweise zum Fernleitungs- und Verteilnetz Gas und weiterer Leitungsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die Trinkwasseranlagen

- Fernleitung DN 150 St Leutenthal → Buttelstedt

[17] BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

- Fernleitung DN 150 GG Ottmanshausen → Stedten
- Fernleitung DN 150 St Ottmanshausen → Berlstedt mit parallel verlegtem Steuerkabel
- Fernleitung DN 80 AZ Hottelstedt → Ballstedt mit parallel verlegtem Steuerkabel
- OFL 12 DN 800 St mit parallel verlegtem Fernwirkkabel

sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Folgende Hinweise zu Richtfunkverbindungen sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt und in das Kreuzungsverzeichnis aufgenommen werden. Eine Abstimmung mit den Betreibern ist zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Landwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die Belange der Landwirtschaft bzw. betroffener Landwirte der Region sind bei der Auswahl neuer Maststandorte zu berücksichtigen. Bei der Feintrassierung ist zu prüfen, inwieweit Maststandorte in die Nähe von vorhandenen Wirtschaftswegen gelegt werden können. Beim Neu- und Rückbau von Masten ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zuwegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, sind diese mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

Die Lysimeterstation im Trassensegment C und die Versuchsfelder und Bodendauerbeobachtungsflächen in den Trassensegmenten A, B1, B2 und C sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Flächen sind zu vermeiden.

Verteidigung

Die Belange der Verteidigung sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Jagd und Fischerei

Die Belange der Jagd- und Fischerei sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Abfallwirtschaft

Deponien sind in den Unterlagen darzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Deponien im Einwirkungsbereich des Vorhabens, insbesondere die Deponie Darnstedt, sind zu ermitteln und zu bewerten. Beeinträchtigungen der Deponien sind zu vermeiden. Es ist dazustellen, inwieweit die Deponie Darnstedt ohne Beeinträchtigung überspannt werden kann.

Voraussichtliche Kosten

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind die im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG genannten Kostenberechnungen durchzuführen und in die Unterlagen einzubeziehen (vgl. Vorschlag UR, Kap. 4.1.2.8 i. v. m. Kap. 4.9.3).

Weitere Belange

Das Flurbereinigungsverfahren Vieselbach wird von der Planung berührt. Eine Abstimmung mit der betroffenen Flurbereinigungsbehörde bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG wird empfohlen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

4.9 Alternativenvergleich

Die Darlegung der Alternativen sollte eine verbal-argumentative Begründung und Auswahl sowie Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist darzulegen, warum unter Berücksichtigung entgegenstehender Umweltbelange, sonstiger öffentlicher und privater Belange sowie energiewirtschaftlich-technischer Belange die Alternativen nicht mehr Bestandteil des Plans nach § 21 NABEG sind.